

SATZUNG

des Heimat und Verkehrsvereins Neukirchen e. V. – gültig seit 10.03.2017

I. Name, Sitz:

- § 1 Der am 5. April 1957 gegründete Verein führt den Namen „Heimat- und Verkehrsverein Neukirchen“. Er hat seinen Sitz in 47506 Neukirchen-Vluyn, Kreis Wesel.
Um die Rechtsfähigkeit des Heimat- und Verkehrsvereins Neukirchen sicherzustellen, ist der Verein am 20. August 1979 nach den Bestimmungen des BGB in das Vereinsregister unter der Nummer 40846 eingetragen worden. Der Verein trägt nun den Namen „Heimat- und Verkehrsverein Neukirchen e. V.“.

II. Zweck und Aufgaben des Vereins:

- § 2 Der Verein ist gemeinnützig, überparteilich und hält sich aller Parteipolitik fern. Er stellt sich nachfolgende Aufgaben:
1. Pflege der Heimatliebe und der Heimatkunde. (Vorträge und Wanderungen, Verschönerungen des Ortsbildes, Erhaltung von Volksbräuchen, Sitten und Mundart, Pflege und Schutz der Natur-, Bau- und Kunstdenkmäler)
 2. Schaffung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung und Gesundheit dienen.
 3. Wahrung allgemeiner Interessen, die den Verkehr, den Verkehrsverbesserungen und -erleichterungen und andere gemeinnützige Obliegenheiten betreffen.
 4. Förderung des Reise- und Erholungsgedankens.
- § 3 Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereines zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.
- § 4 Ebenso wenig darf jemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft:

- § 5 Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- § 6 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Aufgaben dieser Satzung unterstützen wollen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung sowie durch schriftliche Ankündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Ausgeschlossen werden kann, wer die satzungsgemäßen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt; wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.
Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Der Vorstand erarbeitet in einer Geschäftsordnung die grundsätzlichen Kriterien für die Ehrenmitgliedschaft.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- § 7 Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.
- § 8 Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beiträge der Mitglieder dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

V. Organe des Vereins:

- § 9 Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Arbeitsausschüsse/-kreise

VI. Vorstand:

- § 10 Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern
 - b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassenwart und seinem Stellvertreter
 - d) sechs Fachbeisitzern

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schriftführer, jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein rechtsverbindlich.

Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre; und zwar jeweils nach einem Jahr die Hälfte. Die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden werden im gleichen Jahr gewählt.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben.
- b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- d) Einsetzung der Arbeitsausschüsse/-kreise.
- e) Erarbeitung einer Geschäftsordnung.

VII. Mitgliederversammlung:

§ 11 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist wenigstens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 14 und 15 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresabrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 10 der Satzung
- d) vorliegende Anträge

Von der Mitgliederversammlung werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren für die Prüfung der Kasse und der Jahresabrechnung bestellt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

VIII. Arbeitsausschüsse/-kreise:

§ 12 Zur Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand einen Arbeitsausschuss/-kreis einsetzen, dem er selbst, Vertreter der angeschlossenen Vereine, Betriebe und Korporationen, Vereinsmitglieder und sonstige fach- und heimatkundige Personen angehören.

Der Arbeitsausschuss/-kreis tagt nach Bedarf. Einer der Vorsitzenden beruft unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie.

IX. Geschäftsjahr:

§ 13 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

X. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins:

§ 14 Abänderungen an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

§ 15 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 16 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Neukirchen-Vluyn zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

Diese Satzung ersetzt die in der Mitgliederversammlung vom 5.4.1957 beschlossene Satzung. Sie ist in der Mitgliederversammlung am 23.3.1979 in Neukirchen beschlossen worden. Sie wurde am 13.2.1997 und am 11.02.2016 angepasst und zuletzt geändert am 10.03.2017.

Sofern vom zuständigen Finanzamt oder Amtsgericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Bei der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung sind die Änderungen den Mitgliedern zwecks Bestätigung mitzuteilen.

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

Unterschriften von Mitgliedern